

Mandantenbrief zur Untersuchungshaft

Jens Janssen
Michael Moos

Fachanwälte für Strafrecht, Freiburg

- Wilhelmstraße 10, 79098 Freiburg
Tel: 0761 38 792-11

Anette Scharfenberg

Fachanwältin für Strafrecht, Lörrach

Prof. Dr. Jörg Arnold

*Rechtsanwalt, Hochschullehrer für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Kriminologie, Freiburg*

- Turmstraße 10, 79539 Lörrach
Tel.: 07621 44 7 66
-

1. Wie ist die Ausgangssituation?

Der Untersuchungsgefangene ist oftmals in einer verzweifelten Situation. Er wird von einer Stunde auf die andere aus seinem gewohnten Leben gerissen. Er sieht seine Wohnung, seinen Beruf, oft auch seine Ehe und Familie mit einem Schlag gefährdet. Da nützt es ihm leider wenig, dass er die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention für sich in Anspruch nehmen kann. Der Betroffene befindet sich in Untersuchungshaft, weil ein Richter oder eine Richterin (Haftrichter) in Übereinstimmung mit der den Haftbefehl beantragenden Staatsanwaltschaft zu der Auffassung gelangt ist, dass sowohl ein sogenannter dringender Tatverdacht vorliegt als auch ein Haftgrund gegeben ist, und zwar in der Regel Fluchtgefahr oder Verdunklungsgefahr (**siehe 3.1**). In dieser Situation ist es sehr wichtig, dass der Untersuchungsgefangene – was freilich leichter gesagt ist als getan – nicht in Panik verfällt und insbesondere keine vorschnellen und übereilten Maßnahmen ergreift, die oft genug nicht mehr rückgängig zu machen sind. Eine wichtige Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist die, ob und wann es sinnvoll ist, einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Interessen zu beauftragen.

Dieser Mandantenbrief soll bei Ihren Überlegungen helfen, die für Sie richtige Entscheidung zu treffen. Auf eines wollen wir aber bereits an dieser Stelle nachdrücklich hinweisen: Sollten Sie ohne Beistand durch einen Verteidiger von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Haftrichter vernommen werden, so empfiehlt es sich, wenn Sie zunächst erst einmal von dem Ihnen gesetzlich zustehenden Aussageverweige-

rungsrecht – über das Sie belehrt werden müssen – Gebrauch machen.

2. Warum ist die Mitwirkung eines Verteidigers gesetzlich vorgeschrieben?

Ein Rechtsanwalt, der die für einen Strafverteidiger erforderlichen Voraussetzungen mitbringt, hilft dem Untersuchungsgefangenen, sich sachgerecht und der Situation entsprechend zu verhalten. Er ist verpflichtet, alle zugunsten seines Mandanten sprechenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte geltend zu machen. Mit ihm ist abzuklären, ob Antrag auf mündliche Haftprüfung gestellt oder Haftbeschwerde eingelegt wird (**siehe 3.2**), ob Angaben zur Sache in diesem frühen Stadium des Verfahrens gemacht werden und wenn ja, in welcher Art und Weise. Mit dem Verteidiger können alle Weichen gestellt werden, die von entscheidender Bedeutung für das gesamte Verfahren sind.

Der Verteidiger verfügt aber auch darüber hinaus über eine Reihe von Möglichkeiten, im Interesse seines Mandanten in der Untersuchungshaft befindenden Mandanten tätig zu werden, die natürlich im Einzelfall abzuwägen und zu entscheiden sind. Dazu gehören zusätzliche Ermittlungen des Verteidigers für seinen Mandanten etwa im Hinblick auf die Haftgründe. Möglicherweise lässt sich der Haftrichter davon überzeugen, dass keine Fluchtgefahr vorliegt, wenn die sozialen Strukturen des Inhaftierten, wie Arbeitsplatz, Wohnung und Familie, geltend gemacht und auch aufgezeigt werden können.

Verteidiger eines Gefangenen in der Untersuchungshaftanstalt zu sein, bedeutet aber auch,

Mandantenbrief zur Untersuchungshaft

sich um die Haftbedingungen des Mandanten zu kümmern, etwa wenn es zu Eingriffen in den Briefverkehr kommt. **(siehe 3.3)**

Daraus ergibt sich, wie wichtig für den Untersuchungsgefangenen die **Wahl des Anwalts** ist. Und diese Entscheidung sollte auch deshalb gut überlegt sein, weil sie im Fall der Pflichtverteidigung nur sehr schwer zu ändern ist. Im übrigen sollte auch ein Anwaltswechsel gut überlegt sein, denn ein neuer Verteidiger muss sich in einen Sachverhalt in der Regel komplett neu einarbeiten. Dies kann zu Verfahrensverzögerungen führen, ist manchmal zeitaufwendig und nicht umsonst zu haben.

Die Einrichtung von Fachanwälten kann bei dieser Entscheidung eine gewisse Hilfe leisten. Die Bezeichnung »**Fachanwalt für Strafrecht**« darf nur führen, wer sowohl besondere Kenntnisse in theoretischer Hinsicht, als auch umfangreiche praktische Erfahrungen auf den Gebieten des Straf- und Strafverfahrensrecht nachweisen konnte. Engagierte Verteidigung ist aber mehr als der Nachweis von Kenntnis, Strafverteidigung ist Kampf (Hans Dahs). Klar ist, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger eine unabdingbare Voraussetzung ist. Ehrlichkeit im Umgang uns gegenüber hilft uns, Ihre Situation besser zu verstehen und Sie so gut wie möglich zu beraten.

3. Erste wichtige juristische Informationen

3.1 Voraussetzungen des Haftbefehls und Haftgründe

Damit Sie sich in einem ersten Zugriff und insofern noch ohne Verteidiger (juristisch) informieren können, geben wir Ihnen gerne folgende Erklärungen für die Voraussetzungen eines Haftbefehls. Bedenken Sie dabei bitte, dass es sich dabei um nicht leicht verständliche Formulierungen des Gesetzes und der Rechtsprechung handelt, die am besten im sachkundigen Gespräch mit dem Verteidiger geklärt werden können.

Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls ist zunächst ein "dringender" Tatverdacht. Dieser liegt vor, wenn aus der Sicht von

Staatsanwaltschaft und Haftrichter die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist. Diese Wahrscheinlichkeit ist dann groß, wenn die Justiz zu der Auffassung gelangt, dass **eine Verurteilung möglich** ist. Sie können daran erkennen, dass die Anforderungen an den "dringenden" Tatverdacht relativ gering und auch nicht sehr bestimmt sind. Für den Verteidiger bedeutet das, dass er die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung erschüttern muss.

Die Strafprozessordnung sieht ferner verschiedene **Haftgründe** vor.

Der in der Praxis bedeutsamste Haftgrund ist die **Fluchtgefahr**. Auch dafür existieren wieder problematische Definitionen. So liegt Fluchtgefahr dann vor, wenn die Würdigung aller Umstände des Einzelfalls es wahrscheinlich macht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entzieht und sich ihm nicht zur Verfügung stellt. Erforderlich ist ein Verhalten des Beschuldigten, aus dem geschlossen werden kann, dass er sich dem Fortgang des Strafverfahrens entzieht. Es ist der Sinn einer erfolgreichen Verteidigung durch einen Rechtsanwalt, dass alle Gründe ins Feld geführt werden, die gegen Fluchtgefahr sprechen.

Der Haftgrund der **Verdunklungsgefahr** ist gegeben, wenn das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, dass durch bestimmte Handlungen auf sachliche oder persönliche Beweismittel eingewirkt und dadurch die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird. Der Verteidiger muss seinen Mandanten also rechtzeitig darauf aufmerksam machen, dass er alles zu unterlassen hat, was nur den Anschein erweckt, er wolle auf sachliche oder persönliche Beweismittel einwirken, wie z.B. die Beeinflussung von Zeugen oder das Beiseiteschaffen von Beweismitteln. Obwohl die Verdunklungsgefahr sich aufgrund bestimmter Tatsachen ergeben muss, hat das Gericht bei seiner Entscheidung darüber einen recht weiten Ermessensspielraum, da diese Tatsachen nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen müssen. Auch daraus erwächst eine hohe Verantwortung des Verteidigers, nämlich darauf zu achten, dass der Haftrichter nicht willkürlich über die Verdunklungsgefahr entscheidet.

Hingewiesen werden soll schließlich noch auf den Haftgrund der sog. **Wiederholungsgefahr**. Danach ist als vorbeugende Maßnahme

Mandantenbrief zur Untersuchungshaft

die Sicherungshaft zum Schutz vor weiteren erheblichen Straftaten von – wie es heißt – besonders gefährlicher Täter erlaubt. Für den Gefangenen, dessen Haftbefehl sich auf diesen Haftgrund gründet, stellt dies eine große Gefahr im Hinblick auf eine hohe Strafe dar. Denn er wird als Rückfalltäter angesehen und gerät unter Umständen auch in das Blickfeld der Sicherungsverwahrung. Auch hier bietet sich die Verteidigung durch im Strafrecht erfahrene Rechtsanwälte an, die – gerade auch in Kenntnis der komplizierten Rechtsprechung auf diesem Gebiet – alles unternehmen, um derartige Gefahren von ihrem Mandanten abzuwenden.

3.2 Rechtsbehelfe gegen den Haftbefehl

Auf den ersten Blick stellt die Strafprozessordnung dem Verteidiger einen umfangreichen Katalog von **Rechtsbehelfen**, mit denen gegen die Untersuchungshaft des Mandanten vorgegangen werden kann, zur Verfügung. Daraus lässt sich allerdings nicht ableiten, dass damit auch in Wirklichkeit effiziente Mittel gegen einen Haftbefehl vorliegen. Die Handlungsmöglichkeiten gegen einen Haftbefehl sind letztlich nur von beschränkter prozessualer Wirkung. Dennoch haben ein besonderes Gewicht vor allem die **Mündliche Haftprüfung** sowie die **Haftbeschwerde**. Dabei gilt für den Verteidiger der Grundsatz, dass ein Erfolg im Sinn einer Haftentlassung nur eintreten wird, wenn der Antrag auf die mündliche Haftprüfung sowie der Haftprüfungstermin sorgfältig vorbereitet wird. Die Haftbeschwerde schließlich muss gut begründet sein, um ihrerseits Aussicht auf Erfolg zu haben.

Die **mündliche Haftprüfung** kommt dann in Betracht, wenn der Verteidiger neue Umstände, insbesondere gegen die angenommenen Haftgründe, vortragen kann, die dem Haftrichter bei Erlass des Haftbefehls noch nicht bekannt waren. Der Antrag auf mündliche Haftprüfung eignet sich auch dazu, dem Richter einen persönlichen Eindruck vom Mandanten zu vermitteln. Ein solcher persönlicher Eindruck kann durchaus für eine Entscheidung über den Haftbefehl zu Gunsten des Beschuldigten von ausschlaggebender Bedeutung sein. Als inhaltliches Ziel verfolgen wir als Verteidiger entweder, den dringenden Tatverdacht auszuräumen oder uns gegen die Haftgründe zu wenden und wenigstens eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls zu erreichen. Dazu haben wir alles zu ermitteln und vorzutragen, was beispielsweise gegen die angenommene Fluchtgefahr spricht. Von Bedeu-

tung für eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls ist unter Umständen aber auch eine Kauti- on oder andere Sicherheitsleistung, jedenfalls sofern unsere Mandanten oder Dritte zu einer solchen Leistung bereit und dazu auch in der Lage sind.

Wenn es um Rechtsfragen geht oder wenn es bereits wichtige entlastende Hinweise aus den Akten gibt, dann muss daran gedacht werden, **Haftbeschwerde** einzulegen. Allerdings darf dabei nicht ein schon gestellter Haftprüfungsantrag vorliegen, über den das Gericht noch nicht entschieden hat. Denn in diesem Fall wäre die Haftbeschwerde unzulässig.

Auf Grund dieser schwierigen Fragen, was wann zu tun ist, und um sich in der Untersuchungshaft sinnvoll und auch taktisch klug zu verteidigen, überlegen wir gemeinsam mit unseren Mandanten, ob es überhaupt Sinn hat, mit einem Rechtsbehelf gegen den Haftbefehl vorzugehen. Dabei schenken wir Ihnen auch “reinen Wein” ein und versuchen – wenn es angebracht ist – Sie davon zu überzeugen, dass es ggf. besser ist, von einem Rechtsbehelf abzusehen, wenn er wenig Erfolg verspricht. Damit werden mögliche Zeitverzögerungen und Verlängerungen der Untersuchungshaft vermieden. Umgekehrt nutzen wir alle rechtlichen Möglichkeiten, die in Ihrem Interesse liegen.

3.3 Rechtsgrundlagen der Haftbedingungen und Rechschutzmöglichkeiten gegen einschränkende Anordnungen

Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, dass es zu den Aufgaben eines jeden engagierten Verteidigers gehört, sich auch um die Ausgestaltung der Haftbedingungen und die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Beschränkungen zu kümmern.

Die Bedingungen, unter denen die Untersuchungshaft in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, sind von Haftanstalt zu Haftanstalt unterschiedlich. Während in den neueren Haftanstalten Stromanschlüsse, einen vom Schlafbereich getrennte Toilette und auch gute Sportanlagen vorhanden sind, sieht es in älteren oftmals viele schlechter aus. Die einzelnen Bedingungen orientieren sich daher zwangsläufig auch an den Möglichkeiten, die der jeweiligen Haftanstalt zur Verfügung stehen. Dennoch gibt es Rechte Untersuchungsgefangener, die - unabhängig davon, wie die Verhältnisse in einer Haft-

Mandantenbrief zur Untersuchungshaft

anstalt sind - nicht eingeschränkt werden dürfen. Hierzu zählt z.B. der Anspruch auf Zuteilung einer **Einzelzelle**. Denn Untersuchungsgefangene gelten als unschuldig. Ihnen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die aus Gründen des Haftzwecks (Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr) oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt *unerlässlich* sind. Es ist Aufgabe des Staates, im Rahmen des Zumutbaren aller Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, um Verkürzungen der Rechte von Untersuchungsgefangenen zu vermeiden.

Die Zuständigkeit für die Regelung der Haftbedingungen ist zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Teilweise besteht eine Doppelzuständigkeit. Ganz grob kann unterschieden werden zwischen der Zuständigkeit des Haftgerichts nach der Strafprozessordnung für Beschränkungen der Außenkontakte, *soweit diese vom Haftzweck gefordert* ("sog. verfahrenssichernde Anordnungen"), und der Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt nach dem Landesvollzugsgesetzbuch für Beschränkungen jeglicher Art, sofern *Sicherheit oder Ordnung der Anstalt* diese erforderlich machen.

Gegen die "verfahrenssichernden Anordnungen" des Haftgerichts ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** zulässig, während gegen die Entscheidung der JVA im Untersuchungshaftvollzug oder einer anderen Behörde, etwa der Staatsanwaltschaft, ein **Antrag auf gerichtliche Entscheidung** statthaft ist.

Selbstverständlich können Sie auf die Ausgestaltung von Haftbedingungen selbst Einfluss zu nehmen versuchen. Sie können, soweit es um organisatorische, JVA-interne Angelegenheiten, wie z.B. die Verlegung in eine andere Zelle, geht, Anträge bei dem Anstaltsleiter stellen. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass diese selbst verfassten "Anliegen" mit großer zeitlicher Verzögerung - und dabei nur mündlich, ohne jegliche Rechtsmittelbelehrung - beschieden werden. Ein gut begründeter Schriftsatz des Verteidigers wird dem gegenüber nicht nur schneller bearbeitet, sondern hat auch wesentlich größere Erfolgchancen.

4. Wie verhält es sich mit Vergütungsvereinbarungen?

Oftmals ist eine sachgerechte Strafverteidigung im Hinblick auf den erforderlichen Zeitaufwand

nur möglich bei Abschluss einer **Vergütungsvereinbarung**. Aber auch hier sollten sie sich gründlich überlegen, was Sie ggf. mit ihrer Unterschrift vertraglich vereinbaren. Die Vergütungsvereinbarung muss wie jeder Vertrag von beiden Seiten eingehalten werden; ansonsten sind Streitigkeiten zwischen Mandant und Verteidiger vorprogrammiert. Sie sollten also, anstatt dem Anwalt zu erklären, dass »Geld keine Rolle spielt«, auch in diesem Punkt aufrichtig und ehrlich gegenüber treten. Sollten Sie nicht in der Lage sein, eine Vergütungsvereinbarung mit uns abzuschließen, ziehen wir die Möglichkeit einer Pflichtverteidigerbestellung in Erwägung.

5. Korrespondenz mit dem Strafverteidiger

Mit dem Strafverteidiger können Sie »unzensiert« korrespondieren, sobald ein Mandat zustande gekommen ist, das heißt, sobald Sie die Vollmacht unterzeichnet haben. Briefe von uns an Sie und von Ihnen an uns müssen mit der Aufschrift »**Verteidigerpost**« versehen werden, ein derartiger Brief darf von niemandem geöffnet werden.

Wenn Sie uns über unser Landgerichtsfach mit der Aufschrift »LG-Fach 85« schreiben, müssen Sie keine Briefmarke verwenden, sondern können den Brief bei den Beamten abgeben.

Denken Sie daran, dass alle **sonstige Post** umfänglich zensiert wird. Oft sind die Ermittlungsbehörden gerade daran interessiert, dass Sie oder Dritte sich in derartigen Briefen über die Ihnen zur Last gelegte Tat, finanzielle Verhältnisse oder Drogen- und sonstige Probleme äußern, die sich auf das Verfahren auswirken können; in einer ganzen Reihe von Ermittlungsakten findet sich eine Vielzahl von Briefen, die dann regelmäßig von den Gerichten beschlagnahmt werden und im Verfahren gegen Sie verwendet werden können. Überlegen Sie sich also bitte genau, was Sie schreiben.

6. Besuche

Denken Sie auch daran, dass Ihre **Besuche** oftmals ganz gezielt überwacht werden, weil ermittelnde Polizeibeamte nur darauf warten, dass

Mandantenbrief zur Untersuchungshaft

Sie oder Ihre Besucher sich über das Ermittlungsverfahren äußern. Oftmals versucht die Polizei auch, vor oder nach derartigen Besuchen mit Ihnen oder den Besuchern in Kontakt zu kommen und ein Gespräch zu führen. Der Inhalt derartiger Gespräche findet sich dann regelmäßig in Form eines Aktenvermerks in Ihren Ermittlungsakten wieder.

7. Vernehmungen

Manchmal versucht die Polizei, obwohl bereits bekannt ist, dass Untersuchungsgefangene verteidigt werden, Vernehmungen ohne den Verteidiger durchzuführen. Es kann auch passieren, dass Vernehmungen als »unverbindliche« Gespräche deklariert werden, die sich dann als Aktenvermerk in den Ermittlungsakten wiederfinden. Lassen Sie sich also auf derartige Vernehmungen ohne Verteidiger nicht ein.

8. Umgang mit Mitgefangenen

Was den Umgang mit Mitgefangenen betrifft, so kann nur zur Vorsicht geraten werden. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass Sie mit den Menschen, mit denen Sie im Gefängnis zusammen sind, bisweilen auch über Privates sprechen möchten. Jedoch lehrt die Erfahrung, dass es Mitgefangene gibt, die auf Informationen über tatsächliche oder angebliche Straftaten scharf sind und sich damit Pluspunkte bei der Staatsanwaltschaft verdienen wollen. Sprechen Sie also grundsätzlich nicht über den Ihnen gemachten Vorwurf, weil Sie es ansonsten nicht in der Hand haben, was aus diesen Gesprächen wird. Unterlassen Sie es unbedingt auch, Mitgefangenen Briefe nach draußen mitzugeben. Auch dies ist gefährlich. Versuchen Sie auch nicht, bei Besuchen heimliche Informationen weiterzugeben, denn das kann sich in der Hauptverhandlung negativ auswirken. Gespräche über die Ihnen vorgeworfene Straftat, über Möglichkeiten der Haftverschonung oder ähnliches, sollten dem Kontakt mit Ihrem Verteidiger vorbehalten bleiben.

9. Drogen

Viele von Ihnen sind in Haft, weil Sie mit Drogen gehandelt haben sollen, um den eigenen Drogenkonsum zu finanzieren. Die Drogensucht, die eine Krankheit darstellt, ist oft der Grund für

das Straffälligwerden und die Inhaftierung. In diesen Fällen sollte frühzeitig mit dem Verteidiger und dem Drogenberater nachgedacht werden, wie der Aufenthalt im Gefängnis zu Gunsten einer Therapie abgekürzt werden kann. Es dauert Monate, bis ein Kostenträger sowie ein geeigneter Therapieplatz gefunden sind. Je frühzeitiger Sie sich hier bei der Drogenberatung informieren und selber aktiv werden, desto schneller kann für Sie die Haft beendet sein, um die Therapie zu beginnen. Dies ist sowohl möglich aus der Untersuchungshaft heraus, als auch nach Abschluss des Verfahrens durch Zurückstellung der Strafvollstreckung zugunsten einer Therapie. Wenn Sie das wünschen, können wir Ihnen eine Liste mit den Anschriften der wichtigsten Therapiestellen übersenden, damit Sie sich möglichst rasch informieren können. Denken Sie aber daran, dass die Entscheidung, welcher Therapieplatz geeignet ist, nur gemeinsam mit dem Drogenberater getroffen werden sollte.

10. Aktive Mitarbeit des Mandanten bei der Strafverteidigung

Wir sind der Meinung, dass die aktive Mitarbeit des Mandanten bei der Strafverteidigung von ganz erheblicher Bedeutung ist. Dies ist aber nur dann möglich, wenn er die Akten kennt, insbesondere die ihn belastenden Zeugenaussagen oder sonstige Beweismittel. Grundsätzlich steht nur dem Verteidiger das Recht zu, Einblick in die Originalakten zu nehmen. Freilich erhalten Sie dann über uns Einblick in die relevanten Unterlagen. Diese sollten Sie sorgsam durcharbeiten und das Verteidigergespräch mit uns gründlich vorbereiten. Es hat sich bewährt, wenn Sie hierzu schriftliche Anmerkungen, geordnet nach den Seitenzahlen der Aktenkopien, für uns fertigen.

Sie sollten in diesem Zusammenhang aber auch wissen, dass das **Akteneinsichtsrecht des Verteidigers** nicht unbeschränkt ist. Eine Verweigerung der Akteneinsicht kann u.a. dann ausgesprochen werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden würde. Für die Fälle aber, dass sich Beschuldigte in Untersuchungshaft befinden, stellt das Gesetz besonders strenge Anforderungen an die Beschränkung des Einsichtsrechts. Der Verteidiger eines Untersuchungsgefangenen muss sich damit nicht abfinden, wenn ihm die Akteneinsicht verwehrt wird, er wird im Gegenteil energisch versuchen, Akteneinsicht zu erhalten. Denn nur

Mandantenbrief zur Untersuchungshaft

so ist er in der Lage, dem dringenden Tatverdacht oder den Haftgründen entgegenzutreten.

Viele Mandanten sind der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig. Deshalb ist es wichtig, dass geeignete **Dolmetscher** für diese Verteidigungsgespräche hinzugezogen werden.

Mandantengespräche in der Haftanstalt sind leider nicht so oft möglich, wie Sie und auch wir es uns wünschen. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass diese Gespräche von beiden Seiten aus gut vorbereitet sind.

Jens Janssen

Fachanwalt für Strafrecht

Michael Moos

Fachanwalt für Strafrecht

Anette Scharfenberg

Fachanwältin für Strafrecht

Prof. Dr. Jörg Arnold

Rechtsanwalt und Hochschullehrer